II- 766 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

41801/14-V7/76

305 IAB

1976 -05- 3 1 zu **257** J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zu Z1. 257/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Höchtl und Genossen, Zl. 257/J-NR/1976, betreffend Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern in Krankenanstalten für Geisteskranke, beantworte ich wie folgt:

Nach Art. III Abs. 1 Z1. la des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGB1. Nr. 424/1974, sind bis zur Aufnahme
des Betriebes der erforderlichen Anstalten des Bundes für geistig
abnorme Rechtsbrecher, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1984,
die von den Strafgerichten angeordneten Unterbringungen geistig
abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskranke zu vollziehen.
Die öffentlichen Krankenanstalten sind in diesen Fällen verpflichtet, eingewiesene Personen aufzunehmen und so lange anzuhalten, bis die Einweisung bzw. die Unterbringung von dem hiefür
zuständigen Strafgericht aufgehoben wird. Für die Vollziehung
der Anhaltung haben sinngemäß die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf
Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, zu gelten.

Die Nachteile, die sich für psychiatrische Krankenanstalten aus dieser Verpflichtung ergeben, sind bereits vor

der Jahrhundertwende in der psychiatrischen Literatur behandelt worden. Im Sinne der von maßgebender psychiatrischer Seite seit langem erhobenen Forderung bin ich stets dafür eingetreten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, geistig abnorme Rechtsbrecher nicht in den allgemeinen psychiatrischen Krankenanstalten, sondern in einer eigens dafür einzurichtenden Justizanstalt unterzubringen und anzuhalten. Mit der Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuches hat sich der Bund grundsätzlich zur Errichtung einer solchen Anstalt verpflichtet. Da ein derart umfangreiches Vorhaben nur innerhalb einer längeren Zeitspanne verwirklicht werden kann, ist im Strafvollzugsanpassungsgesetz dafür eine Frist bis zum 31.12.1984 gesetzt worden. Im Interesse einer raschen Inangriffnahme der danach erforderlichen Maßnahmen habe ich im Einvernehmen mit den anderen in Betracht kommenden Ressorts im Justizministerium eigens hiefür unter Heranziehung namhafter Fachleute einen Planungsausschuß eingerichtet, dessen Arbeiten zügig voranschreiten. Ich habe auch selbst wiederholt in der öffentlichkeit die Dringlichkeit dieses Vorhabens hervorgehoben und dabei u. a. auch versucht, eine entsprechende Unterstützung durch die Bundesländer zu erhalten; bedauerlicherweise ist mir auf meine diesbezügliche Initiative - Schreiben an den Herrn Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz vom 15.3.1974, JMZ 18.263-9b/74 - bisher eine Antwort nicht zugegangen.

In diesem Sinne habe ich auch dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich mit Schreiben vom 21.4. d. J. Mitteilung
gemacht. Ich hoffe, daß mir demnächst die Möglichkeit geboten
werden wird, auf einer der periodisch stattfindenden Konferenzen
der Landeshauptmänner die in Rede stehenden Probleme zur Erörterung zu bringen.

Wie aus einer zum Teil noch unveröffentlichten Untersuchung der Psychiatrischen Universitätsklinik Wien hervorgeht, befinden sich unter den Geisteskranken in Österreich ca. 3 % Kranke, die in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit einem Rechtsbruch angehalten werden. Nach dieser Untersuchung, der letzten vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, befanden sich am 20.6.1974 11.184 Personen in psychiatrischen Krankenanstalten, davon waren 335 "kriminelle Geisteskranke". Im niederösterreichischen Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Klosterneuburg befanden sich 22 "kriminelle Geisteskranke", das waren 2,27 % des Gesamtbelages von 967. Von den insgesamt 23 rechtskräftig nach § 21 Abs. 1 StGB in Krankenanstalten untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrechern befanden sich Mitte Mai 1976 4 in Klosterneuburg.

Die einzelnen Anfragepunkte beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1:

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher im Sinne des § 21 Abs. 1 StGB derzeit in Krankenanstalten unterzubringen. Zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher im Sinne des § 21 Abs. 2 StGB sind nicht in Krankenanstalter, sondern ausschließlich in Justizanstalten, insbesondere in der Sonderanstalt Mittersteig, untergebracht.

Zu Punkt 2:

Mitte Mai 1976 waren insgesamt 23 rechtskräftig eingewiesene geistig abnorme Rechtsbrecher im Sinne des § 21 Abs.1 StGB in folgenden Krankenanstalten untergebracht:

Krankenanstalt:	Anzahl der Untergebrachten
Psychiatrisches KH der Stadt Wien, Baumgartner Höhe, Pav. XXIII	5
Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz	8
N.Ö.Landeskrankennaus für Psychiatrie und Neurologie Klosterneuburg	4
Wagner-Jauregg-KH Linz	
N.Ö.Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Mauer bei Amstetten	
	23

- 4 -

In der Sonderanstalt Mittersteig sind derzeit 22 geistig abnorme Rechtsbrecher im Sinne des § 21 Abs. 2 StGB untergebracht.

Zu Punkt 3:

Schon in der Endphase der parlamentarischen Behandlung des neuen Strafgesetzbuches wurden im Bundesministerium für Justiz Bemühungen zur Beschaffung eines für eine solche Institution geeigneten Grundstückes eingeleitet. Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde, wie bereits erwähnt, im Bundesministerium für Justiz ein Planungsausschuß eingerichtet, der sich am 8. Oktober 1975 konstituierte. Diesem Planungsausschuß gehören ein wissenschaftlicher Beirat und ein Baubeirat an. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören nachstehende Psychiater als Mitglieder an: Der Vorstand der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik, Univ. Prof. Dr. Peter Berner; der Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie an der Universität Salzburg, Univ. Prof. Dr. Gerhard Harrer; Univ. Prof. Hofrat Dr. Heinrich Hetzel, Direktor des Landesnervenkrankenhauses Solbad Hall, Tirol; Primarius Dr. Rudolf Mader, Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; der Lehrbeauftragte und Leiter der Abteilung für forensische Psychiatrie an der Wiener Psychiatrischen Universitätsklinik Dr. Willibald Sluga und der Direktor des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien, Univ.Doz. Dr. Wilhelm Solms-Rödelheim. Der Planungsausschuß wird bis Ende des Jahres 1976 ein Funktionsprogramm ausarbeiten.

Zu Punkt 4:

Für den Personenkreis nach § 21 Abs. 1 StGB hat der Gesetzgeber vorläufig die Unterbringung in Krankenanstalten angeordnet. Bis zur Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Anstalt obliegt daher die sichere Verwahrung den einzelnen Krankenanstalten, womit vorübergehend noch der Zustand aufrecht erhalten wird, der dem bisherigen Zustand bei der Anhaltung krimineller Geisteskranker vergleichbar entsprochen hat.

Für die Fälle des § 21 Abs. 2 StGB wird die Sicherheit derzeit in der Sonderanstalt Mittersteig und für Frauen in einer Sonderabteilung der Strafvollzugsanstalt Schwarzau gewährleistet. Außerdem kann nach Art. III Abs. 1 Z. 1 Buchstabe b Strafvollzugsanpassungsgesetz im Bedarfsfall dieser Personenkreis in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen untergebracht werden.

Zu Punkt 5:

Die Justizverwaltung konnte mit der Stadt Wien eine zufriedenstellende Vereinbarung über die vorläufige Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher im Pavillon XXIII des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien treffen. Bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, nämlich im Oktober 1974, wurde mit dem Umbau und der Vergrößerung dieses Pavillons begonnen, der schon bisher zur Verwahrung von kriminellen Geisteskranken, also einem vergleichbaren Personenkreis diente. Nach Abschluß der ersten Baustufe stehen seit 1. März 1976 30 Betten zur Verfügung. Im Sommer d. J. werden Therapieräume, Spreckzimmer und Büroräume benützbar sein, und die Kapazität wird 35 Betten betragen. Mit Abschluß der Bauarbeiten wird gegen Ende d. J. eine Belagsfähigkeit für 70 Personen vorhanden sein. In diesem Pavillon wird eine über die in psychiatrischen Krankenanstalten hinausgehende Sicherheit erreicht werden.

Darüber hinaus kann der Pavillon XXIII als Modellstation für die Errichtung einer Zentralanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angesehen werden.

Zu Punkt 5:

Eine derartige gesetzliche Verständigungspflicht der einweisenden Strafgerichte ist nicht vorgesehen. Inwieweit in dieser Richtung anderweitige Vorsorgen getroffen werden sollen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres geprüft werden.

28. Mai 1976
Der Bundesminister:

yww.parlament.gv.at